

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 10. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 1149

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-69 für das Gelände zwischen Olbersstraße, Keplerstraße, Brahestraße und Kamminer Straße im Bezirk Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-69 für das Gelände zwischen Olbersstraße, Keplerstraße, Brahestraße und Kamminer Straße im Bezirk Charlottenburg.

Vom 17. September 1965.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-69 vom 2. Februar 1965 für das Gelände zwischen Olbersstraße, Keplerstraße, Brahestraße und Kamminer Straße im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände gehört nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – zum allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3.

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war ein Bauantrag des Erbbauvereins Moabit zur Errichtung von Wohnhäusern im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues. Die Bebauung ist – abgesehen von einigen Garagenbauten – bereits durchgeführt.

Der Bebauungsplan sichert den neugeschaffenen städtebaulichen Zustand und hebt gleichzeitig die nicht mehr benötigten Fluchtlinien der Verlängerung der Tauroggener Straße zwischen Brahestraße und Olbersstraße auf.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige Baukörper mit höchstens 5 Geschossen sowie eingeschossige Garagenbauten für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf durch Baugrenzen und Geschoßzahlen fest. Die Geschoßflächenzahl für die Wohnbauten auf dem Grundstück Olbersstraße 44/50 Ecke Keplerstraße 1/13 a Ecke Brahestraße 1-5 beträgt entsprechend den zur Zeit der Errichtung gültig gewesenen Ausnutzungsvorschriften 1,27. Stellplätze, Wirtschaftsflächen und Kinderspielplätze sind eingetragen und bereits angelegt.

Der Standort der vorhandenen Kindertagesstätte und des Jugendheimes auf dem Grundstück Brahestraße 7, 6 und Olbersstraße 38, 40 sowie das Schulgrundstück Kamminer Straße 17–19 Ecke Olbersstraße 32 wurden als dem allgemeinen Wohngebiet zugehörige Gemeinbedarfsflächen vorgenannter Zweckbestimmung festgesetzt, wobei für die auf diesen Flächen vorhandenen Gebäude Baukörper mit zwei und fünf zulässigen Vollgeschossen ausgewiesen worden sind.

Die Kindertagesstätte hat 60 Tagesstättenplätze und dient dem Bereich zwischen Tegeler Weg, S-Bahn, verlängerter Sömmeringstraße, Gaußstraße, Keplerstraße und Osnabrücker Straße.

In dem Schulgebäude sind drei Schulen untergebracht:

- a) die Westpreußen-Schule; sie ist eine Oberschule Praktischen Zweiges, hat in 15 Klassen 413 Schüler und dient dem o. g. Bereich;
- b) die Gottfried-Keller-Schule; sie ist eine Oberschule Wissenschaftlichen Zweiges und hat in 14 Klassen 284 Schüler;
- c) die Arno-Fuchs-Schule; sie ist eine Schule besonderer Prägung und hat in 9 Klassen 165 Schüler.

Der Sportplatz der Schulen soll unter ausschließlicher Inanspruchnahme berlineigener Flächen erweitert werden und die nach den Richtlinien der Deutschen Olympischen Gesellschaft geforderten wettkampfgerechten Abmessungen erhalten, da er künftig auch dem Vereinssport dienen soll. Damit wurde es notwendig, die Fluchtlinien der ursprünglich geplanten Verlängerung der Tauroggener Straße aufzuheben, da sie für die Erschließung des Geländes nicht mehr benötigt wurden.

Erschlossen wird das Gelände von der Olbersstraße, der Keplerstraße, der Brahestraße und der Kamminer Straße, die sämtlich ausgebaut sind. Für die Keplerstraße wurde die westliche Straßenbegrenzungslinie für die vorhandene Straßenbereite von 26,36 m festgesetzt. Im übrigen wurden die nicht mehr benötigten Straßen- und Baufluchtlinien aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

Im Straßenland der Olbersstraße ist die geplante U-Bahnlinie H nachrichtlich eingetragen worden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 19 März 1965 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 13. April 1965 bis 12. Mai 1965 öffentlich ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:
 - Nach Angaben des Stadtplanungsamtes Charlottenburg betragen die Kosten für die Vergrößerung des Sportplatzes etwa 200 000 DM. Die Mittel werden zu gegebener Zeit haushaltsmäßig erfaßt.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 24. September 1965

Der Senat von Berlin

Albertz Bürgermeister Schwedler Senator für Bau- und Wohnungswesen